

Kriegs-Schule im dritten Buch wird ha-
 ben können. Sonst ist insgemein noch zu
 observiren / daß man wol erwegen soll / ob
 in der belägerten Stadt die Bürgerschaft
 etwan vor diesem dem Herrn / so sie ißo bes-
 lägert / untreu worden / ob sie freywillig / und
 gerne mit auff die Wälle ziehen / und sich nebst
 der Garnison defendiren / und ob es sonst
 ein feindlicher Ort sey / der den Nachbarn
 bisweilen einige Ungelegenheit verursa-
 chet hat ; Oder ob der Platz vom Feinde
 mit Gewalt eingenommen worden / und die
 Bürger gezwungen werden mit den Sol-
 daten zu Walle zu ziehen : Auff diesen letz-
 ten Fall soll man mit den Stücken und Bom-
 ben der Häuser der Unterthanen und Ein-
 wohner / wie auch der Commun. Häuser / als
 Kirchen / Rath , Proviant- und anderer
 Häuser verschonen / und solche nicht ruiniren,
 sondern nur vielmehr suchen die Werke an
 der Fortification zu verderben / und daselbst
 mit Schiessen und Minen Breche zu ma-
 chen ; auff den ersten Fall aber / soll man / so
 lange die Belägerten sich nicht ergeben und
 capituliren wollen / nicht unterlassen /
 wann es anders nicht seyn kan / und die
 Raison de Guerre also erfordern wil / alle so
 N 3 wol

ohne Ver-
 rzu com-
 vaden zu
 pprochen
 r Sachen
 ts fortge-
 ch und zu
 n mit Re-
 n nach der
 mit man
 u Beschü-
 and thun
 ß mit den
 rden auch
 en conti-
 den Bede-
 Es sollen
 / vier bis
 tung ihren
 n umbege-
 anquirit
 fällen der
 och für an-
 n annotirt
 n, so von
 achgesehen
 nan einige
 edens- und
 Kriege-